



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.10 RRB 1896/2206</b>
Titel	<b>Baugesetz.</b>
Datum	03.12.1896
P.	675

[p. 675] A. Mit Eingabe vom 5. September 1896 sucht der Gemeinderat Veltheim um Genehmigung eines durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juli 1896 beschlossenen Bebauungsplanes nach, wobei derselbe bemerkt, daß letzterer nur einen Teil des seinerzeit dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellten Gebietes betreffe, da die Einteilung des übrigen Teiles mit Rücksicht auf die bindende Bestimmung von § 29 des Baugesetzes gemäß dem Quartierplanverfahren erledigt werden solle.

Es handelt sich um die Bau- und Niveaulinien an folgenden schon bestehenden Straßen:

- a) Schaffhauserstraße,
- b) Bachtelstraße,
- c) Zielstraße,
- d) Untere Loorgasse.
- e) Obere Loorgasse.

Durch ein Attest des Bezirksrates Winterthur vom 22. September 1896, das der Eingabe beiliege, wird bezeugt, daß gegen die im Amtsblatt No. 58 vom 21. Juli 1896 ausgeschriebenene Baulinienpläne keine Einsprachen erhoben worden seien.

Dem Gesuche sind die bezüglichen Bau- und Niveaulinienpläne in doppelter Ausführung beigegeben.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten führt hiezu des Weiteren aus:

ad a. Schaffhauserstraße.

Im Teilstück südlich der Bachtelstraße kommt für Veltheim nur die westliche Baulinie in Betracht, da die Schaffhauserstraße auf dieser Strecke bereits im Gemeindegan Winterthur liegt.

Da von letzterer Seite demnächst ebenfalls eine Vorlage betr. die Baulinien an der nämlichen Straße zu erwarten ist und bloss einseitige Baulinien überhaupt nicht genehmigt werden können, da solche eine richtige Beurteilung der auf das Bauen bezüglichen Verhältnisse nicht ermöglichen, muß eine Genehmigung dieser Baulinie vorläufig unterbleiben.

Auf der ganz im Gemeindegan Veltheim befindlichen Strecke der Schaffhauserstraße zwischen Bachtelstraße und oberer Loorgasse sind verschiedene Baulinienabstände angenommen und zwar im südlichen Teil 18 m, im nördlichen Teil 16,5 m bei durchgängig 9 m Straßenbreite. Bei der Einmündung der untern Loorgasse sind die Abstände unregelmäßig, daher die Baulinien nicht parallel, indem sich dieselben ganz den bestehenden Häusern anpassen. Es bedingt dies namentlich bei der Ecke untere Loorgasse-Schaffhauserstraße eine unrationelle Baulinie, zudem stehen in dieser Gegend die Baulinien beidseitig näher als 3 m an der Straßengrenze, was mit Rücksicht auf § 31 des Straßengesetzes unzulässig ist.

Von einer Genehmigung der vorliegenden Baulinien ist aus den angeführten Gründen vorläufig abzusehen.

ad b. Bachtelstraße.

Der Abstand der nördlichen Baulinie von der Straßengrenze beträgt 3, derjenige der südlichen Baulinie 4 m, was bei einer Straßenbreite von 6.3 m einen

Gesamtbaulinienabstand von 13,3 m ergibt. Es erscheint derselbe etwas gering, immerhin mag der Vorlage die Genehmigung erteilt werden.

ad c. Zielstraße.

Zwischen Bachtel- und unterer Lovrstraße [*sic!*] erhält die Straße 7,0 von hier bis zur obern Loorstraße 6,0 m Breite. Bei durchgängig 4,5 m breiten Vorgärten auf jeder Seite ergibt sich demnach auf dem untern Teilstück 16,0, auf dem obern 15,0 m Baulinienabstand.

ad d. Untere Loorgasse. ad e. Bei nördlich 3, südlich 4,5 m breiten Vorgärten und 6,0 m Straßenbreite ist als Entfernung zwischen den Baulinien 13,5 m festgesetzt.

Mit Bezug auf die Niveaulinien mag bemerkt werden, daß es zweckmäßig gewesen wäre, bei Festsetzung derselben auf eine spätere Gefällsausgleichung Rücksicht zu nehmen.

Vorlagen ähnlicher Art müssen in Zukunft zurückgewiesen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Gemeindrat Veltheim vorgelegten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt:

1. Bachtelstraße zwischen Zielstraße und Schaffhauserstraße.
2. Zielstraße zwischen Bachtelstraße und oberer Loorgasse.
3. Untere Loorgasse zwischen Zielstraße und Schaffhauserstraße.
4. Obere Loorgasse zwischen Zielstraße und Schaffhauserstraße.

II. Die Baulinien an der Schaffhauserstraße können aus den im Bericht der Direktion der öffentlichen Arbeiten erwähnten Gründen vorläufig nicht genehmigt werden.

III. Mitteilung an den Gemeindrat Veltheim unter Rücksendung des einen Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014*]